



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

18. August 2020

Nr. 2020-463 R-721-26 Postulat Pius Käslin, Flüelen, betreffend Zuständigkeit zur Finanzierung der Restkosten von Pflegeeinrichtungen bei vorgängigem Aufenthalt der pflegebedürftigen Person in Alterswohnungen ohne durchgängige Inanspruchnahme von Pflegedienstleistungen; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 22. Mai 2019 reichte Landrat Pius Käslin, Flüelen, ein Postulat betreffend Zuständigkeit zur Finanzierung der Restkosten von Pflegeeinrichtungen bei vorgängigem Aufenthalt der pflegebedürftigen Person in Alterswohnungen ohne durchgängige Inanspruchnahme von Pflegedienstleistungen ein.

Die Pflegerestkosten der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) trägt im Kanton Uri derzeit diejenige Gemeinde, in der die pflegebedürftige Person vor dem Eintritt in die Pflegeeinrichtung Wohnsitz hatte. Nutzt die betroffene Person vor Eintritt in das Pflegeheim eine Institution für «Betreutes Wohnen», trägt die Restkosten für den späteren Aufenthalt in der Pflegeeinrichtung diejenige Gemeinde, in der das «Betreute Wohnen» angeboten wird. Aufgrund dieser Ausgangslage bestehe die Situation, dass Gemeinden aus finanziellen Gründen zögern, die wachsende Nachfrage nach Einrichtungen des Wohnens im Alter zu fördern und abzudecken. Die kantonale Gesetzgebung der Langzeitpflege solle daher allenfalls angepasst werden, damit bei einem späteren Eintritt in eine Pflegeeinrichtung keine Restkostenfinanzierung der Gemeinde am Standort der Einrichtung für «betreutes Wohnen» auslöse.

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat aufgefordert, einen Bericht betreffend die Zuständigkeit zur Finanzierung der Restkosten von Pflegeeinrichtungen bei vorgängigem Aufenthalt der pflegebedürftigen Person in Alterswohnungen ohne durchgängige Inanspruchnahme von Pflegedienstleistungen zu erstellen.

II. Antwort des Regierungsrats

Wird der Alltag im Alter beschwerlich oder droht die Gestaltung der Alltagsroutine gar zu scheitern, bieten ambulante (Spitex) und stationäre Angebote (Heime) ihre Unterstützung an. In den letzten Jahren wird zunehmend auch «Betreutes Wohnen» als dritte Form der Langzeitpflege genannt. Beim «Betreuten Wohnen» profitieren Bewohnende und ihre Angehörigen von mehr Sicherheit, einer Entlastung in Alltagshandlungen, Pflege und Hilfe zu Hause und einem Angebot an Aktivitäten, das sozi-

ale Kontakte ermöglicht. Das «Betreute Wohnen» wird als intermediäre Form zwischen dem klassischen Pflegeheim und der ambulanten Spitex bezeichnet. «Betreutes Wohnen» ist damit Teil der Langzeitpflege.

Für das «Betreute Wohnen» fehlen schweizweite gesetzliche Regelungen, und entsprechend unklar sind Angebotsinhalte und Finanzierungsmodelle. Dies hat die vier schweizerischen Verbände Curaviva, Spitex, Pro Senectute und Senesuisse veranlasst, eine Studie zu erstellen¹. In der Studie wird das «Betreute Wohnen» in vier Stufen (A bis D) mit unterschiedlichen Versorgungsgraden eingeteilt. Dabei weist das «Betreute Wohnen» der Kategorie D das kleinste und jenes der Kategorie A das umfangreichste Angebot an Unterstützungsleistungen, Präsenz, Beratung und fachlicher Expertise auf. Barrierefreies Wohnen ohne ein Angebot an Unterstützungsleistungen wird hingegen nicht als «Betreutes Wohnen» betrachtet.

Aufgrund der demografischen Entwicklung und der veränderten Bedürfnisse der älteren Bevölkerung ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach «Betreutem Wohnen» weiter ansteigen wird. Mit Blick auf die von der öffentlichen Hand zu übernehmenden Kosten ist zudem zu berücksichtigen, dass mit einem bedarfsgerechten und kostengünstigen «Betreuten Wohnen» ein Pflegeheimeintritt verzögert oder allenfalls sogar verhindert werden kann.

Die Gemeinden und der Kanton beabsichtigen, die Zuständigkeiten und Aufgaben im Kanton Uri im Bereich der ambulanten und stationären Langzeitpflege zu überprüfen und wo möglich zu optimieren. Dazu soll ein separates gemeinsames Projekt von Kanton und Gemeinden gestartet werden². Im Rahmen dieses Projekts soll auch das Thema «Betreutes Wohnen» analysiert werden (Zuständigkeiten, Finanzierungsmodelle usw.). Denn es zeigt sich, dass im Bereich «Betreutes Wohnen» auch in Uri ein Informations- und allenfalls auch Handlungsbedarf besteht. Die Arbeiten für das gemeinsame Projekt sollen im 2021 gestartet werden.

III. Empfehlung des Regierungsrats

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Postulatstext); Mitglieder des Regierungsrats; Urner Gemeindeverband, Gotthardstrasse 7, 6454 Flüelen; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Gesundheit; Amt für Soziales; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor



¹ «Betreutes Wohnen in der Schweiz - Grundlagen eines Modells», Nursing Science & Care GmbH, im Auftrag von Curaviva Schweiz, Spitex Schweiz, Pro Senectute Schweiz, Senesuisse / Mai 2019

² Vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri vom 11. Februar 2020